

# **Finanzordnung**

## **§ 1 Grundsätze der Finanzierung**

1. Durch die Finanzordnung des TC Markkleeberg e.V. (nachfolgend TC genannt) wird die Finanzierung der Geschäftstätigkeit des TC geregelt. Sie ist verbindlich für aktive Mitglieder und Mitglieder mit ruhender Mitgliedschaft.
2. Die dem TC zur Verfügung stehenden Mittel sind entsprechend der Satzung des TC nach den Grundsätzen effektiver Wirtschaftlichkeit und strenger Sparsamkeit zu verwalten. Alle Möglichkeiten der Einnahmenerhöhung sind zu erschließen.

## **§ 2 Finanzplan**

1. Grundlage für die Finanzierung der Geschäftstätigkeit des TC ist der Finanzplan. Er wird für die Dauer eines Geschäftsjahres, das dem Kalenderjahr entspricht, aufgestellt. Der Finanzplan muß alle im Geschäftsjahr zu erwartende Einnahmen und Ausgaben enthalten
2. Der Finanzplan muß vollständig und ausgeglichen sein. Die Ausgaben sind so zu planen, daß eine Deckung durch die voraussichtlichen Einnahmen möglich ist.
3. Der Finanzplan des TC ist jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres der Jahreshauptversammlung vorzulegen und durch diese zu beschließen.
4. Der Vorstand des TC ist der Mitgliederversammlung über die Erfüllung des Finanzplanes rechenschaftspflichtig.
5. Die gewählten Kassenprüfer haben jederzeit das Recht zur Einsichtnahme in die Finanzgeschäfte des TC und geben jährlich der Mitgliederversammlung des TC Bericht. Erst nach Bestätigung des Prüfungsberichtes durch die Jahreshauptversammlung kann der Vorstand für das zurückliegende Geschäftsjahr entlastet werden.
6. Am Ende eines Geschäftsjahres legt der Vorstand Rechenschaft über die Erfüllung des Finanzplanes ab und kann durch die Mitgliederversammlung entlastet werden.
7. Der Vorstand kann über die geplanten Finanzmittel einschließlich eines Überziehungslimites von 10% der geplanten Mittel verfügen.
8. Ein Nachtrag zum Finanzplan ist von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu beschließen, wenn zusätzliche Ausgaben in erheblichem Umfang notwendig sind, die trotz Erschließung zusätzlicher Einnahmen und sparsamster Mittelverwendung den Finanzplan um mehr als 10% überschreiten.
9. Es darf keine Person durch Zuwendungen oder unverhältnismäßig hohe Vergütung oder Aufwandsentschädigung aus Mitteln des TC begünstigt werden. Grundlage für solche Zahlungen bildet der § 5 der Finanzordnung.

## **§ 3 Haushaltsführung, Buchführung**

1. Die Finanzierung der Geschäftstätigkeit des TC obliegt dem Kassenwart in Zusammenarbeit mit den Vorstandsmitgliedern auf der Grundlage des bestätigten Finanzplanes.
2. Ausgaben sind grundsätzlich zweckgebunden und zu belegen.
3. Der Kassenwart ist halbjährlich zur Berichterstattung über die Erfüllung des Finanzplanes verpflichtet.
4. Eine Kopie der Bankbelege ist grundsätzlich monatlich einem Vorstandsmitglied durch den Kassenwart vorzulegen.

5. Der Zahlungsverkehr ist nach Möglichkeit bargeldlos zu leisten.
6. Der Bargeldbestand der Handkasse darf den Betrag von **175,00 Euro** nicht übersteigen.
7. Verfügungen über Bankkonten dürfen nur von jeweils zwei Zeichnungsberechtigten des Vorstandes vorgenommen werden.
8. Jede Zahlung ist vor Ausführung auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen und durch die Verfügungsberechtigten sachlich richtig zu zeichnen.
9. Die Geschäftsvorgänge sind nach dem Kontenrahmen der Vereinstätigkeit zeitnah und vollständig zu erfassen. Die Buchführung muß ordnungsgemäß mindestens über ein Kassenbuch erfolgen.
10. Über jeden Geschäftsvorgang muß ein aussagekräftiger Beleg vorhanden sein.
11. Alle Einnahmen und Ausgaben sind in dem Rechnungsjahr zu erfassen, in dem sie angefallen sind. In Ausnahmefällen sind Abgrenzungen vorzunehmen.
12. Der TC kann aus Überschüssen Rücklagen für konkrete satzungsgemäße Zwecke bilden. Über die Verwendung der Rücklagen entscheidet die Mitgliederversammlung.

#### **§ 4 Beitragsordnung**

1. Gemäß § 6 der Satzung des TC Markkleeberg e.V. erhebt der TC von seinen Mitgliedern Beiträge. Die Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen dienen der Erfüllung steuerbegünstigter satzungsgemäßer Zwecke, insbesondere
  - der Erbringung des Mitzins für die Anlage
  - der Instandhaltung und Pflege der sportlichen Anlagen
  - der Sicherung eines breiten sportlichen Angebotes für die Mitglieder, besonders für Kinder und Jugendliche
  - der Beitragszahlung an den Sächsischen Tennis Verband, den Landes- und Kreissportbund einschließlich der damit gewährleisteten Sportversicherung
  - der Entwicklung des Vereinslebens und der Geschäftstätigkeit des TC
2. Beitragspflichtig sind aktive Mitglieder und Mitglieder mit ruhender Mitgliedschaft.
3. Der TC stellt den beitragspflichtigen Mitgliedern jeweils im Januar des laufenden Jahres den Jahresbeitrag in Rechnung. Bei Eintritt in den Verein nach dem 01. Juli des laufenden Jahres wird die Hälfte des jeweilig gültigen Beitrages erhoben.
4. Für die Beitragsbemessung ist der Status am 01. Januar des Beitragsjahres entscheidend.
5. Für den Eintritt in den Verein erhebt der TC Aufnahmegebühren.
6. Bei Austritt eines Mitgliedes während eines Beitragsjahres erfolgt keine Rückerstattung des gezahlten Beitrages.
7. Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge erfolgt nach Rechnungslegung per Überweisung durch die Mitglieder auf das Konto des TC innerhalb von 4 Wochen.
8. Mitglieder, die den Zahlungstermin um 4 Wochen überschritten haben, erhalten eine Mahnung mit 3 Euro Mahngebühr und können nach einer unbeantwortet gebliebenen 2. Mahnung durch Beschluß des Vorstandes aus dem TC ausgeschlossen werden.
9. Durch den Vorstand kann mit einer Frist bis 6 Wochen vor Beginn des neuen Beitragsjahres eine Beitragserhöhung bis zu 10% des gültigen Beitragssatzes beschlossen werden. Diese Erhöhung muß jedem Mitglied bis spätestens 4 Wochen vor Beginn des neuen Beitragsjahres zur Kenntnis gelangt sein.  
  
Beitragserhöhungen über 10% des gültigen Beitragssatzes kann nur die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen.
10. Bei wirtschaftlicher Notwendigkeit können durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder Umlagen bis zu einer Höhe von maximal 50% des gültigen Jahresbeitrages beschlossen werden.

11. Es werden folgende Mitgliedsbeiträge für das Kalenderjahr erhoben:

<b>Erwachsene</b>	<b>150,00 Euro</b>
<b>Kinder, Jugendliche, Azubis, Studenten (bis vollend. 27. Lebensjahr), Rentner</b>	<b>130,00 Euro</b>
<b>Geschwisterkind</b>	<b>100,00 Euro</b>
<b>Ruhende Mitgliedschaft</b>	<b>30,00 Euro</b>

12. Es werden folgende Aufnahmegebühren erhoben:

<b>Erwachsene</b>	<b>50,00 Euro</b>
-------------------	-------------------

## § 5 Vergütung von Leistungen,Erstattung von Auslagen

1. Alle im Finanzplan geplanten Vergütungen und Erstattungen können nur gewährt werden, wenn es das Vermögen des TC zulässt.
2. Forderungen und Ansprüche von Mitgliedern stehen hinter den gegen den TC erhobenen Forderungen und Ansprüchen zurück.
3. Alle Leistungen mit Vergütung sind im Finanzplan zu planen und vor Erbringung vertraglich zu vereinbaren. Das gilt für Mitglieder des TC wie auch für Nichtmitglieder.
4. Anträge auf Erstattung von Auslagen sind bis einen Monat nach Verauslagung, spätestens jedoch bis zum 20. Dezember des Geschäftsjahres zu stellen. Der Anspruch erlischt mit dem 31.Dezember des laufenden Geschäftsjahres.
5. Anträge auf Erstattung von Auslagen sind durch den Vorstand zu bestätigen.
6. Für die Vergütung von Leistungen ( Übungsleiter,Platzwart u.ä.) sind maximal **12,50 € / Stunde** als Höchstsatz einzuhalten.
7. Für die Begleitung von Kinder- und Jugendmannschaften wird eine Vergütungspauschale von **25,00 € pro Punktspielsaison** gezahlt.
8. Die Erstattung von Auslagen ( km-Geld, Telefon, Porto oder ähnlichem) wird nur gewährt, wenn keine Vergütung für Leistungen erfolgt und ein entsprechender Kostennachweis vorgelegt wird.
9. Von jedem jugendlichen und erwachsenem Mitglied sind je Geschäftsjahr **5 nicht vergütungspflichtige Arbeitsstunden** zu erbringen. Bei Nichtleistung ist der TC berechtigt, dem betreffenden Mitglied **10,00 € / Stunde** in Rechnung zu stellen. Bei der Leistung durch Jugendliche sind die entsprechenden Gesetzlichkeiten einzuhalten.

## § 6 Schlußbestimmung

1. Über alle Finanzfragen, die in dieser Ordnung nicht geregelt sind, entscheidet der Vorstand auf Vorschlag des Kassenwartes.
2. Vorstehende Finanzordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am 25. Januar 2002 beschlossen und gilt ab 1. März 2016.
3. Änderungen zu vorstehender Ordnung sind schriftlich zu beantragen und können nur durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Markkleeberg, den 25. März 2016